

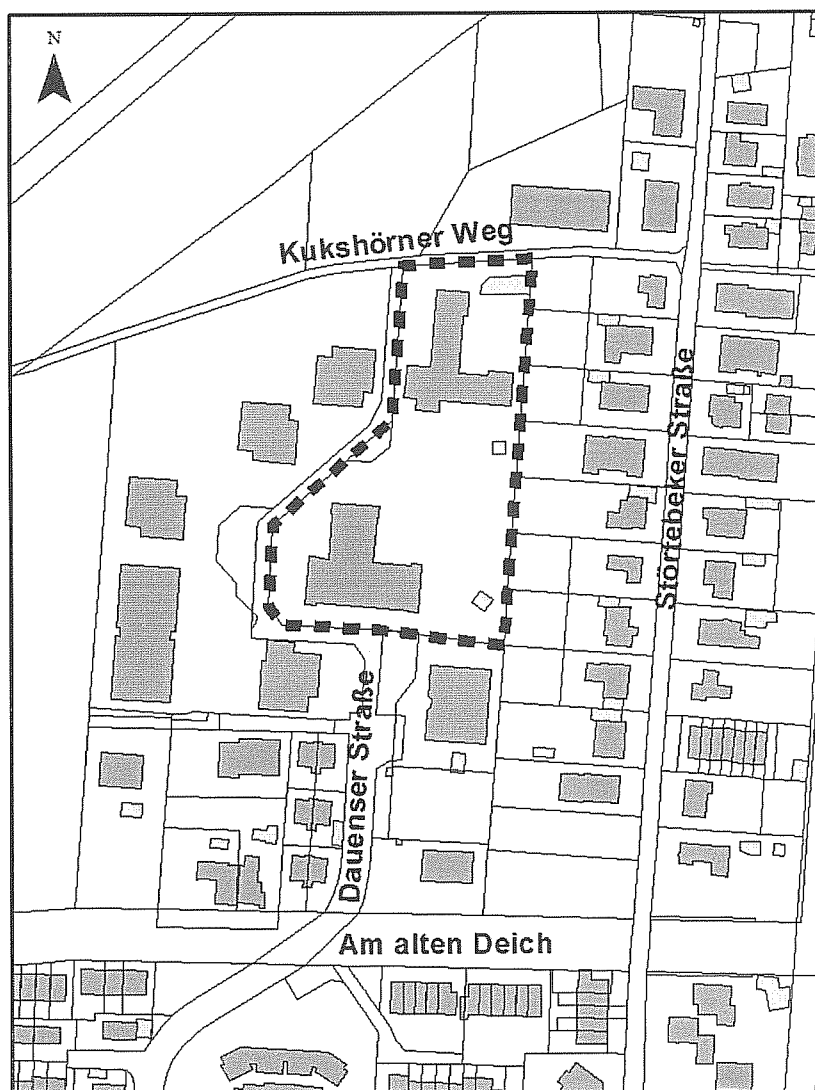
Amtliche Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 61 B, 10. Änderung

Der Rat der Stadt Varel in seiner Sitzung am 23. Juli 2014 die 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 61 B als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet der 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 61 B befindet sich südlich des Kukshörner Weges, westlich der Störtebeker Straße und östlich der Dauenser Straße. Es handelt sich um einen Bereich der Friesenhörn-Nordsee-Kliniken.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes kann folgendem Lageplan entnommen werden:



Der Bauleitplan nebst Begründung kann im Fachbereich Planung und Bau der Stadt Varel, 26316 Varel - Langendamm, Zum Jadebusen 20, Zimmer 011, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Der Bauleitplan wird mit dem Tag der Bekanntmachung wirksam.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 BauGB eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes, sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Inkrafttreten schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die Verletzung von Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

26316 Varel, 01.12.2014

S t a d t V a r e l
Der Bürgermeister
Im Auftrag



Kreikenbohm